



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Per E-Mail an:

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Email-Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 29. Oktober 2015

Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Steueramtshilfegesetzes, gestohlene Daten (Frist: 2. Dezember 2015): Stellungnahme von EXPERTsuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vom 2. September 2015 betreffend das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die EXPERTsuisse lehnt es grundsätzlich ab, dass Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt wird, insbesondere, wenn ein Ersuchen auf Informationen beruht, welche durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind.

Unseres Erachtens ist dabei grundsätzlich unerheblich, ob der Gesuchsteller solche Informationen durch aktives Verhalten erlangt hat, oder eben nicht. Die Tatsache, dass solche Informationen bspw. durch öffentliche Quellen (z.B. Medien) zugänglich gemacht werden, ändert nichts daran, dass der Grundsatz von Treu und Glauben unverändert hoch zu halten ist und entsprechende Gesuche abzulehnen sind (wir veweisen diesbezüglich auch auf unsere früheren Stellungnahmen zum Steueramtshilfegesetz).

Wir verkennen allerdings nicht, dass die derzeitigen politischen Entwicklungen eine sorgfältige Analyse bzw. Abwägung eines Entscheids hinsichtlich der Amtshilfe bei nicht durch aktives

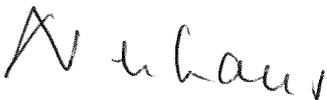
Verhalten erlangten Informationen erfordert. Insbesondere auch im Lichte jüngster Vorkommnisse in dieser Sache, etwa die Länderprüfung durch das Global Forum in Liechtenstein, würden wir es daher begrüßen, dass nun eine ganz explizite, aktuelle und umfassende Beurteilung dieser Einzelfrage vorgenommen wird, um das weitere Vorgehen diesbezüglich zu bestimmen.

Zeigt diese Analyse, dass die Schweiz beim Status Quo bleiben kann, so soll auf die Gesetzesänderung verzichtet werden.

Zeigt die Analyse jedoch, dass ein Festhalten am Status Quo wesentliche Nachteile bewirken würde, so muss wohl eine Gesetzesänderung akzeptiert werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern